

2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Infrastrukturverwaltungsbetrieb des Landkreises Vorpommern-Rügen

Artikel 1

Änderung einer Satzung

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Infrastrukturverwaltungsbetrieb des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 11.12.2017 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 bis 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung- KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie §§ 1, 2 und 42 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V S. 206) wird nach Beschluss des Kreistages Vorpommern-Rügen vom 11. Dezember 2017 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Infrastrukturverwaltungsbetrieb“ erlassen:

2. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Infrastrukturverwaltungsbetrieb" Vorpommern-Rügen.

3. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen gemäß § 1 Absatz 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

4. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Zweck des Unternehmens ist die Verwaltung, Sicherung und Entwicklung des gemäß Übertragungsvertrag vom 22. Juli 1995 zwischen der DB AG und dem Landkreis Rügen übertragenen Vermögens der Rügenschon Kleinbahn. Grundlegendes Ziel ist die Erhaltung des historischen Dampfzugbetriebes auf der Schmalspur 750 mm als Aktives Technisches Denkmal und touristische Attraktion. Weitere Zwecke sind die Gewährleistung der Bewirtschaftung des Verkehrslandeplatzes Gütin, der Fähranleger Wittower Fähre Nord und Süd sowie Schaprode und Vitte.

5. § 2 Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

die Verwaltung, Bewirtschaftung und Entwicklung der zum Verkehrslandeplatz Gütin als regionalen Flughafen gehörenden Immobilien gemäß Anlage 1 dieser Satzung;

6. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Der Eigenbetrieb ist berechtigt, Investitionen, die für die Erhaltung des Vermögens

und des Betriebes der Rügenschon Kleinbahn, des Verkehrslandeplatzes Gütthin, der Fähranleger Wittower Fähr Nord und Süd sowie Schaprode und Vitte notwendig sind, durchzuführen.

7. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.564,59 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausendfünfhundertvierundsechzig, 59/100 EUR). Hierbei hat, gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 EigVO M-V, eine Aufteilung des Stammkapitals auf die einzelnen Betriebsbereiche zu erfolgen.

Kleinbahn: 766,94 EUR (in Worten: siebenhundertsechundsechzig, 94/100 EUR) entspricht 3 Prozent des Stammkapitals;

Verkehrslandeplatz: 16.872,63 EUR (in Worten: sechszehntausendachthundertzweiundsiebzog, 63/100 EUR) entspricht 66 Prozent des Stammkapitals;

Fähranleger: 7.925,02 EUR (in Worten: siebentausendneunhundertfünfundzwanzig,02/100 EUR) entspricht 31 Prozent des Stammkapitals;

8. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Verkehrslandeplatzes Gütthin, der Fähranleger Wittower Fähr Nord und Süd sowie Schaprode und Vitte werden dem Eigenbetrieb zum Stichtag 01.01.2018 zugeordnet und als Sondervermögen gemäß § 1 Absatz 1 EigVO M-V separat im jeweiligen Wirtschaftsplan nachgewiesen.

9. § 5 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung vertritt im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse den Landkreis vorbehaltlich des Absatzes 2 in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach außen.

10. § 5 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt formuliert:

Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Sinne des § 5 Absatz 3 EigVO M-V, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, wie der Abschluss von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verträgen, die Vornahme von einseitig verpflichtenden Leistungsversprechen sowie Erklärungen, durch die ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform.

11. § 5 Absatz 4 wird wie folgt formuliert:

Für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und den Abschluss von Arbeitsverträgen gilt § 115 Absatz 5 Satz 4 KV-MV.

12. § 6 Absatz 1 wird wie folgt formuliert:

die Mitwirkung an der Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages, des Betriebs-

ausschusses und der Entscheidungen des Landrates in Angelegenheiten des Eigenbetriebes und deren Ausführungen im Auftrag des Landrates.

13. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Betriebsleitung trifft im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse Entscheidungen innerhalb der für den Landrat geltenden Wertgrenzen des § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung. Die Betriebsleitung trifft insbesondere Entscheidungen über:

1. alle Ein- und Auszahlungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
2. die Zustimmung zu zahlungsunwirksamen überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 12 Absatz 1 Nr. 9 der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
3. die Aufnahme von Krediten durch den Eigenbetrieb im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einem Betrag von 25.000,00 €

14. § 6 Absatz 3 wird wie folgt formuliert:

Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch den Kreistag, den Betriebsausschuss oder den Landrat übertragen worden sind. Von der Möglichkeit der Übertragung ist die Annahme oder Vermittlung von Spenden ausgenommen.

15. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Der Betriebsausschuss wirkt an der Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages in Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit; er nimmt die Befugnisse gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 EigVO M-V wahr. Die Befugnisse als oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung sind auf den Betriebsausschuss nicht übertragbar.

16. § 8 Absatz 2 wird wie folgt formuliert:

Für die Zuständigkeitsverteilung zwischen Betriebsausschuss und Betriebsleitung über Entscheidungen nach § 6 Absatz 3 EigVO M-V sind § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 15 der Hauptsatzung entsprechend anzuwenden.

17. § 9 wird wie folgt formuliert:

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes gemäß § 42 Absatz 1 i.V.m. § 6 Absatz 1 und 2 EigVO M-V.

18. § 10 wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten des Landkreises und Vorgesetzter der Betriebsleitung. Er entscheidet im Benehmen mit der Betriebsleitung in allen Personalangelegenheiten der Beamten und ständig beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetrie-

bes in seiner Funktion als Dienstvorgesetzter. In Personalangelegenheiten, die die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde betreffen, entscheidet der Kreistag im Hinblick auf die Betriebsleitung, der Betriebsausschuss im Hinblick auf die anderen Bediensteten des Eigenbetriebes.

- (2) Entscheidungen hinsichtlich der Durchführung von Einstellung, Vergütung und Entlassung sowie arbeitsrechtlicher Maßnahmen, Umsetzung, Versetzung und Führung der Personalakten trifft die Betriebsleitung im Benehmen mit dem Landrat. Gleiches gilt für die Durchführung von Ernennung, Besoldung und Entlassung sowie disziplinarrechtliche Maßnahmen, Abordnung und Versetzung sowie das Führen der Personalakten der Beamtinnen und Beamten. Ausgenommen hiervon sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung.
- (3) Für Personalentscheidungen ist die Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes bindend.

19. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Bei zu erwartenden erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Landrat sowie den Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

20. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan bis spätestens zum 30. September eines jeden Jahres über den Betriebsausschuss dem Landrat vorzulegen.
- (3) Nach § 25 Absatz 4 EigVO M-V in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 EigVO M-V sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen ab 50.000,00 EURO einzeln darzustellen und zu erläutern.
- (4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden im Sinne des § 18 Abs. 2 EigVO M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
 1. Ein Jahresfehlbetrag gilt als erheblich, wenn der Gesamtaufwand den Gesamtertrag um 3 von Hundert überschreitet. Die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages gilt als wesentlich, wenn er sich um 10 von Hundert erhöht. (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EigVO M-V)
 2. Ein im Finanzplan zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht ausreichender Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist erheblich, wenn er die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 3 von Hundert unterschreitet. (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 1. Alt. EigVO M-V)
 3. Die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke aus dem Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit und den Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist wesentlich, wenn sie sich um 10 von Hundert erhöht. (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Alt. EigVO M-V)

4. Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen im Erfolgs- oder Finanzplan sind wesentlich, wenn sie 3 von Hundert der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen überschreiten. (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EigVO M-V)
5. Die Erhöhung von Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen ist wesentlich, wenn sie den Betrag von 10 von Hundert der veranschlagten Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen überschreiten. (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 2. Alt. EigVO M-V)
6. Unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind geringfügig, wenn sie einen Betrag von 250.000,00 € nicht übersteigen. (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 1. Alt. EigVO M-V)
7. Unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind geringfügig, wenn sie einen Betrag von 250.000,00 € nicht übersteigen. (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 2. Alt. EigVO M-V)

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Stralsund, den

Dr. Stefan Kerth
Landrat

(Siegel)